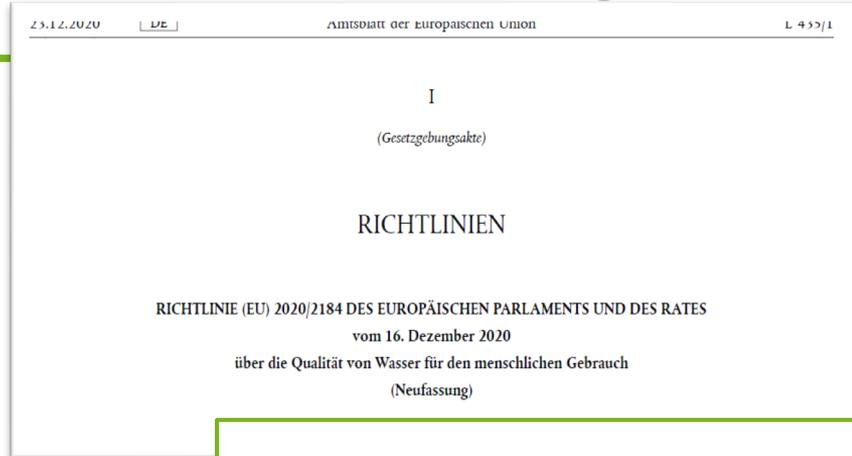


**Übersicht zur novellierten  
Trinkwasserverordnung - TrinkwV  
2023**

## Rechtsgrundlagen

- Richtlinie (EU) 2020/2184 vom 16.12.2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Inkrafttreten: am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung -> 12. Januar 2021
- Umsetzung in nationales Recht innerhalb 2 Jahren: zum 12. Januar 2023
- **Novelle der TrinkwV vom 20.06.2023**



## Wesentliche Neuerungen – was wird geregelt?

Die EU-RiLi enthält in nationales Recht umzusetzende Anforderungen an

- **Trinkwasserqualität**
  - Mikrobiologische Parameter (Enterokokken, E. coli)
  - Chemische Parameter (34, neu u.a.: PFAS, Uran, Chlorat, HAA5, ...)
  - Indikatorparameter (18; Färbung ohne Parameterwert, )
- **Risikomanagement von der Quelle bis zum Zapfhahn**
- **Überwachung** durch den Wasserversorger
- Umgang mit **Abweichungen**
- **Zugang** zu Trinkwasser im öffentlichen Raum
- **Informationen** für Verbraucher
- Reduzierung von **Wasserverlusten**

## Unterschiede alte und neue TrinkwV (Beispiele)

Sachverhalt	Alte TrinkwV	Neue TrinkwV
Anzahl §§	25, Anlagen 4	16 Abschnitte, 72 §§, Anlagen 7
Begriffe	USI	Betreiber einer zentralen, ... Wasserversorgungsanlage
Inhaltlich neuer Aufbau		
Anzeigepflichten	§ 13	Abschnitt 3, § 11 -12
Untersuchungspflichten	§ 14	Abschnitt 6, §§ 27 - 33
Anzeige- und Handlungspflichten	§ 16	Abschnitt 3, §§ 11 - 12
Überwachung durch das GA	§ 18	Abschnitt 13, §§ 54 - 60
Umfang der Überwachung	§ 19	Abschnitt 13, § 55
Maßnahmenplan	§ 16 (5)	§ 50

## Gliederung der Trinkwasserverordnung – TrinkwV (1)

### **Abschnitt 1**

Allgemeine Vorschriften

§§ 1 - 4

### **Abschnitt 2**

Beschaffenheit des Trinkwassers

§§ 5 – 10

### **Abschnitt 3**

Anzeigepflichten in Bezug auf  
Wasserversorgungsanlagen und  
Nichttrinkwasseranlagen

§§ 11 – 12

### **Abschnitt 4**

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

§§ 13 - 17

### **Abschnitt 5**

Aufbereitung

§§ 18 – 26

### **Abschnitt 6**

Untersuchungspflichten des Betreibers

§§ 27 – 33

### **Abschnitt 7**

Risikobasierter Ansatz

§§ 34 – 38

### **Abschnitt 8**

Zugelassene Untersuchungsstellen

§§ 39 – 40

## Gliederung der Trinkwasserverordnung – TrinkwV (2)

### **Abschnitt 9**

Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

§§ 11 - 44

### **Abschnitt 10**

Regelmäßige Information der Anschlussnehmer  
und Verbraucher

§§ 45 – 46

### **Abschnitt 11**

Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung  
von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der  
Nichterfüllung von Anforderungen und bei  
außergewöhnlichen Vorkommnissen; Verbote

§§ 47 – 52

### **Abschnitt 12**

Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle

§ 53

### **Abschnitt 13**

Überwachung

§§ 54 – 60

### **Abschnitt 14**

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 61 - 68

## Gliederung der Trinkwasserverordnung – TrinkwV (3)

### **Abschnitt 16**

Berichtswesen

§§ 69 - 70

### **Abschnitt 17**

Straf- und Bußgeldvorschriften

§§ 71 – 72

### **Anlagen**

Anlage 1 Mikrobiologische Parameter

Anlage 2 Chemische Parameter

Anlage 3 Indikatorparameter

Anlage 4 Anforderungen an Trinkwasser in  
Bezug auf radioaktive Stoffe

Anlage 5 Betriebsparameter Trübung

Anlage 6 Untersuchungshäufigkeit

Anlage 7 Spezifikation für die Untersuchung der  
Parameter

# Neue Anforderungen nach TW- RiLi

## Neue Parameter

Parameter	Parameterwert	Anmerkung
Bisphenol A *	2,5 µg/l	
Chlorat, Chlorit *	0,070 mg/l 0,20 mg/l	0,70 mg/l unter best. Beding.
HAA5 *	60 µg/l	Nur wenn relevante Desinfektion
Microcystin-LR *	1,0 µg/l	Nur bei Algenblüte in der Ressource, ab 12.01.2026
PFAS-20 * PFAS-4	0,10 µg/l 0,02 µg/l	20 Substanzen ab 12.01.2026 4 Substanzen ab 12.01.2028
Uran *	30 µg/l	TrinkwV: 10 µg/l

\* Übergangsfrist 5 Jahre nach Inkrafttreten

## Neue Parameter

Parameter	Parameterwert	Anmerkung
Legionella	< 1000 KBE/l	TrinkwV $\geq$ 100 KBE/100 ml
Somatische Coliphagen	Referenzwert im Rohwasser 50 PfU/100 ml	Wenn durch RB indiziert: im Rohwasser nach Filtration
Härte, Ca, Mg		Keine Grenzen, nur Infopflicht

\* Übergangsfrist 5 Jahre nach Inkrafttreten

## Geänderte Parameter

Parameter	Parameterwert	Anmerkung
Antimon	10 µg/l	TrinkwV 5 µg/l
Selen	20 µg/l; 30 µg/l bei geogenen Ursprung	TrinkwV 10,0 µg/l
Nicht geändert: Cadmium	5 µg/l	TrinkwV 3 µg/l
Chrom	50 µg/l; 25 µg/l 15 Jahre nach Inkrafttreten der RiLi	0,025 mg/l bis 11.01.2030 0,005 mg/l ab 12.01.2030
Pestizide	Transformationsprodukte werden bei Metaboliten mitbetrachtet, MS muss Leitwerte für nrM festlegen	
Blei	10 µg/l; 5 µg/l 15 Jahre nach Inkrafttreten RL min. an der Übergabestelle, Bezugskonzentration für neue Materialien und Produkte: 5 µg/l am Zapfhahn; Risikobewertung der TWI: 10 µg/l, mit allen verfügbaren Anstrengungen sollen 5 µg/l nach 15 Jahren erreicht werden	

## Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen, Absatz 3 Wasserverluste

- MS untersucht Wasserverlustraten und Verbesserungspotenzial
- Wendet „infrastructure leakage index (ILI)“ oder vergleichbare Methode an
- Ergebnisbericht an KOM 3 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist,
- 5 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist: KOM setzt Schwellenwerte für Aktionsplan fest in Delegiertem Rechtsakt (DA)
- MS, die Schwellenwerte überschreiten, übermitteln KOM den Aktionsplan zur Senkung 2 Jahre nach Erlass des DA

## Artikel 7: Risikobasierter Ansatz für sicheres Wasser

- Übergreifender Artikel zu RBA (RB-Risikobewertung + RM-Risikomanagement) mit 3 Komponenten
  - a. RB und RM der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. Artikel 8 ([erstmals zum 12. Juli 2027, Review alle 6 Jahre](#))
  - b. RB und RM für jedes Versorgungssystem, das die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch durch die Wasserversorger bis zur Übergabestelle gem. Artikel 9 umfasst ([erstmals zum 12. Januar 2029, Review alle 6 Jahre](#))
  - c. RB der Hausinstallation gem. Artikel 10 ([erstmals zum 12. Januar 2029, Review alle 6 Jahre](#))

## Artikel 8: RB und RM der Einzugsgebiete von Entnahmestellen

- Einzugsgebiete sind einem RB und RM zu unterziehen (Kein Verweis auf Pflicht durch WVU! Verantwortung bei Behörden?)
- Die RB umfasst Folgendes:
  - Charakterisierung der Einzugsgebiete
  - Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen
  - Geeignete Überwachung des Oberflächen-/Grundwassers
- Auf der Grundlage der Ergebnisse der RB sollen Risikomanagementmaßnahmen zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken getroffen werden:
  - Präventivmaßnahmen
  - Minderungsmaßnahmen
  - angemessene Überwachung des OW/GW
  - Schutzgebiete festsetzen

## Artikel 8: RB und RM der Einzugsgebiete von Entnahmestellen , Umsetzung in nationales Recht (1)

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt im WHG. Dazu wird im § 50 ein Absatz 4a) eingefügt:

- Abs 4 bisher: Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden.
- Abs 4a) ergänzt die Regeln zum RB und RM in Einzugsgebieten der Wassergewinnung:
- 4a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über ...

## **RB und RM der Einzugsgebiete von Entnahmestellen , Umsetzung in nationales Recht (2)**

1. die Bewertung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung sowie über das Risikomanagement für solche Einzugsgebiete, jeweils einschließlich der Regelung von
  1. a) Pflichten der Betreiber von Wassergewinnungsanlagen, der Behörden und von Verursachern von Gewässerbelastungen,
  2. b) Befugnissen der zuständigen Behörde zur Anordnung bestimmter Maßnahmen gegenüber den Betreibern von Wassergewinnungsanlagen und Verursachern von Gewässerbelastungen,
2. die Anforderungen an die Fachkunde der Betreiber von Wassergewinnungsanlagen im Hinblick auf die Bewertung und das Risikomanagement,

## **RB und RM der Einzugsgebiete von Entnahmestellen , Umsetzung in nationales Recht (3)**

1. die behördlichen Verfahren bei der Bewertung und beim Risikomanagement, einschließlich der Behörden und Betreibern von Wassergewinnungsanlagen obliegenden Dokumentations- und Berichtspflichten sowie der Pflichten zur Beschaffung und Übermittlung von Informationen,
2. die Anforderungen an Untersuchungsstellen, die Rohwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser untersuchen sowie Anforderungen an die Untersuchungsverfahren,
3. die Anforderungen an Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Zusammenhang mit dem Risikomanagement nach Nummer 1.

## **RB und RM der Einzugsgebiete von Entnahmestellen , Umsetzung in nationales Recht (4)**

Die Bewertung nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere

1. die Bestimmung und nähere Beschreibung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung, einschließlich karteimäßiger Darstellungen und Georeferenzierung,
2. die Erfassung und Bewertung von Gefährdungen für die menschliche Gesundheit und die Trinkwassergewinnung und
3. die Überwachung und die Untersuchung des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Rohwassers.

Das Risikomanagement nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere Vorsorge-, Risikominderungs-, Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen, sonstige Maßnahmen zur Risikobeherrschung sowie die Prüfung der Notwendigkeit, Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen.

## RB und RM der Einzugsgebiete von Entnahmestellen , Umsetzung in nationales Recht (5) Rechtsverordnung des BMUV: Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Stand: 24.08.2022)

- Umfangreiche Regelung des RB und RM in einer gesonderten Verordnung: der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEzgV.
- Die Aufgabe des RB und RM wird auf die WVU übertragen (oder abgewälzt ...)
  - **Termine:**
    - **12. März 2024** Festlegung der zu untersuchenden Parameter durch die zuständige Behörde
    - **1. Juli 2026** Der Betreiber hat bis zu 1.7.26 und danach alle 6 Jahre eine umfassende Untersuchung vorzunehmen
    - **12. Januar 2027** Risikobewertung der Einzugsgebiete für die Trinkwassergewinnung
    - **12. Juli 2027** Festlegung der Risikomanagementmaßnahmen

## Artikel 9: RB und RM des Versorgungssystems

- Die RB des **WVU** umfasst Folgendes:
  - Den RB und RM des Einzugsgebietes Rechnung tragen
  - Beschreibung des Versorgungssystems von Entnahmestell über Speicherung und Verteilung bis zur Übergabestelle (EWP: [vorhanden im Maßnahmenplan, TW-Konzeption](#))
  - Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungseignisse im Versorgungssystem und Bewertung der Risiken
- Auf Grundlage RB sind Risikomanagementmaßnahmen zu treffen:
  - Zur Risikobeherrschung
  - Minderung von Risiken in Einzugsgebieten
  - Programm zur betrieblichen Überwachung
  - Sicherstellung Desinfektion
  - Überprüfung der Materialien im Kontakt mit Trinkwasser auf Anforderungen Artikel 11 und 12
- Die Risikobewertung bezieht sich auf die in Anhang I Teile A, B und C genannten und in Artikel 5 Abs. 3 festgelegte Parameter, sowie auf die Stoffe der Beobachtungsliste gem. Artikel 13 Abs. 8

## Artikel 9: RB und RM des Versorgungssystems

### Umsetzung in nationales Recht (1)

#### § 35 Bewertung und Riskmanagement der Wasserversorgungsanlage

- (1) Personen, die das Risikomanagement durchführen, müssen hinreichende Fachkenntnisse über WVA haben und durch einschlägige Berufserfahrungen oder Schulung eine hinreichende Qualifikation haben.
- (2) Das RM muss mindestens entsprechend den a.a.R.d.T, insbesondere DIN 15975-2 durchgeführt werden
  1. Risiken für TW-Beschaffenheit aus Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen,
  2. Ergebnisse aus RM der Einzugsgebiete
  3. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung,
  4. Programm zur betrieblichen Untersuchung ...

## Artikel 10: RB der Hausinstallation -> Aufgabe der Eigentümer

- Die RB umfasst Folgendes:
  - a.* **Allgemeine** Analyse der Risiken, die von TWI und der verwendeten Produkte, Materialien und Werkstoffe ausgehen können, sowie diese potenzielle Risiken die Qualität des Wassers an der Zapfstelle beeinflussen; die **allgemeine** Analyse umfasst **keine Analyse einzelner Objekte**
  - b.* Die Überwachung der in Anhang I Teil D aufgeführten Parameter (Legionella, Blei) in Örtlichkeiten, bei denen im Zuge der allgemeinen Analyse spezifische Risiken für die TW-Beschaffenheit ermittelt wurden.
- In Bezug auf Legionella oder Blei kann die Überwachung auf prioritäre Objekte eingeschränkt werden
- Ermutigung der Eigentümer öffentl. und privater Örtlichkeiten zur Risikobewertung der TWI
- Allgemeine Analyse durch UBA, BAM?

## Artikel 10: RB der Hausinstallation - **Umsetzung in nationales Recht**

### Abschnitt 16 – Berichtswesen

#### § 70 Bewertung von Trinkwasserinstallationen

Das UBA führt eine allgemeine Bewertung der von Trinkwasserinstallationen in Deutschland ausgehenden gesundheitlichen Risiken durch. Die Bewertung ist bis zum 12. Juni 2028 durchzuführen und mindestens alle sechs Jahre zu überprüfen.

#### **Kommentar:**

In der TW-RiLi werden die Gefährdungen durch „Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser“, „Legionellen“ und „Blei“ explizit benannt, die bei der Bewertung mindestens zu berücksichtigen sind.

## Artikel 13: Überwachung

- Sicherstellung der regelmäßigen Überwachung der festgelegten Parameter
- Proben müssen für die Qualität des TW im Laufe des gesamten Jahres repräsentativ sein.
- Überwachungsprogramme müssen versorgungsspezifisch sein und den Ergebnissen der Risikobewertung der Einzugsgebiete Rechnung tragen:
  - Überwachung Parameter Anhang I Teile A, B, C ....
  - Überwachung Stoffe der Beobachtungsliste gem. Abs. 8
  - Überwachung zum Zwecke der Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungseignissen
  - **Betriebliche Überwachung** gem. Anh. II Teil A Nr. 3 ; Trübung im WW: 0,3 NTU bei 95 % der Proben und nicht über 1 NTU, WW > 1 000 bis ≤ 10 000 m<sup>3</sup>/d – tägliche Probenahme
- Beobachtungsliste: Erste Liste wird zum 12. Januar 2022 erlassen

## Artikel 15: Abweichungen

- MS können bis zu einem von ihnen festzusetzenden Höchstwert Abweichungen von Anhang I Teil B (chemische Param.) zulassen, sofern diese keine mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen
- Dauer der Abweichungen ist auf einen so kurz wie mögliche Zeitraum zu beschränken und darf 3 Jahre nicht überschreiten
- Unter außergewöhnlichen Umständen darf ein MS ein zweites Mal eine Abweichung zulassen,
- Die Kommission ist zu unterrichten

## Artikel 15: Abweichungen – Umsetzung in nationales Recht

### ABSCHNITT 15

#### BEHÖRDLICHES VORGEHEN ZUR GEFAHRENABWEHR

##### § 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter

- Bei Zulassung einer Abweichung legt das GA die Frist zur Behebung der Abweichung sowie einen Wert fest, der für den betreffenden chem. Parameter zulässig ist.
- Die Frist ist so kurz wie möglich zu bemessen und darf drei Jahre nicht überschreiten.
- Unter außergewöhnlichen Umständen kann das GA bei andauernder Überschreitung des Grenz- oder Höchstwertes nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde eine Abweichung ***nochmals für höchstens drei Jahre*** zulassen.

## Artikel 16: Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch

- (1) MS treffen Maßnahmen, um den Zugang zu TW für alle, insbesondere für nach Maßgabe der MS benachteiligten Gruppen und Gruppen am Rande der Gesellschaft zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten (Obdachlose, fahrende Völker, ...)
  - Bundesregelungen - Sozialgesetzbuch, Wohnungslosenberichterstattung
- (2) Förderung der Verwendung von Leitungswasser – die MS stellen sicher, dass an öffentlichen Orten, wo dies machbar ist, Außen- und Innenanlagen installiert werden, und zwar in einer in Bezug auf den Bedarf an solchen Maßnahmen verhältnismäßigen Weise und unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten
- Die MS können folgende Maßnahmen ergreifen:
  - a) Hinweise auf nächstgelegene Anlagen
  - b) Kampagnen zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Qualität solchen Wassers
  - c) Bereitstellung in öffentlichen Gebäuden und Verwaltungen
  - d) Bereitstellung solchen Wassers kostenlos oder für geringe Gebühr für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten

## Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch

### Umsetzung in nationales Recht

- Die Umsetzung erfolgt durch eine Novelle des WHG. Der Referentenentwurf sieht folgendes vor:
- **WHG § 50 Öffentliche Wasserversorgung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**
- Bisherige Fassung: (1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
  - „Hierzu gehört auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- oder Außenanlagen zum Trinken bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.“

## Artikel 17: Information der Öffentlichkeit

- Bereitstellung Informationen nach Anhang IV:
  - Infos zum Versorgungsgebiet
  - Die jüngsten Überwachungsergebnisse
  - Zu Härte, Ca, Mg, K
  - Infos zu möglichen Gefahren
  - Infos zur Risikobewertung
  - Empfehlungen zum Wassersparen
  - Gesamtleistung des VG, Eigentumsstruktur, Kosten, Statistiken zu Beschwerden
  - Bereitstellung historischer Daten auf Anfrage
- Bereitstellung für versorgte Personen mind. Einmal jährlich:
  - Qualität des Wassers, einschl. Indikatorparameter
  - Wasserpreis
  - Pro Haushalt verbrauchte Wassermenge zusammen mit jährlichen Entwicklung, soweit dies möglich ist
  - Vergleiche des jährlichen Wasserverbrauchs des Haushalts mit Durchschnitt
  - Link zur Internetseite mit Infos gem. Anhang IV

## **Artikel 17: Information der Öffentlichkeit**

### **Umsetzung in nationales Recht (1)**

#### **TrinkwV**

#### **Abschnitt 10 Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher,**

#### **§ 45 Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher in Textform**

- Übermittlung von Info-Material über die Beschaffenheit des Wasser mindestens jährlich an die Anschlussnehmer in in geeigneter und leicht verständlicher Textform; der Anschlussnehmer hat diese an die Verbraucher in Textform weiterzuleiten!
- Infomaterial auf Grundlage aktueller Untersuchungen bereitstellen, diese dürfen nicht älter al ein Jahr sein
- Informationen über Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

## Artikel 17: Information der Öffentlichkeit

### Umsetzung in nationales Recht (2)

#### § 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher

– (4) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage informiert die betroffenen Anschlussnehmer zusätzlich jährlich über:

1. Die Gebühren und den Preis des Trinkwasser pro Liter und m<sup>3</sup>
2. Die abgenommene Menge für das Kalenderjahr oder den Abrechnungszeitraum sowie die Entwicklung der Wasserabnahme
3. Von vergleichbaren Haushalten durchschnittlich jährlich abgenommene Wassermenge
4. Die Adresse der Internetseite mit den Informationen nach § 46 und
5. Die Pflicht zum Entfernen oder Stilllegen von bestimmten Trinkwasserleitungen oder Teilstücken nach § 17 Abs. 1 (Bleileitungen) und darüber, in welchen Fällen es angebracht ist, eine WV-Anlage auf das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilstücken aus dem Werkstoff Blei zu untersuchen (tritt ab 31.12.2026 außer Kraft)

## Artikel 17: Information der Öffentlichkeit

### Umsetzung in nationales Recht (3)

#### § 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher

Der Betreiber einer **zentralen** WV-Anlage informiert die Verbraucher über eine Internetseite:

1. Anschrift des Betreibers der WV, das WV-Gebiet, die Anzahl der versorgten Personen, das Wassergewinnungsverfahren und über die angewendeten Verfahren der Wasseraufbereitung, einschließlich der eingesetzten Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren,
2. Die aktuellen Untersuchungsergebnisse und die Untersuchungshäufigkeit
3. Die Wasserhärte und Ca, Mg, K,
4. Untersuchungsergebnisse, die für die Auswahl von Materialien und Werkstoffen erforderlich sind,
5. Gesundheits- und Gebrauchshinweise für den Fall einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit,
6. Die Information nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 über das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage

## Artikel 17: Information der Öffentlichkeit

### Umsetzung in nationales Recht (3)

#### § 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher

7. Empfehlungen für die Verbraucher
  - a) Zur Verringerung der Menge des verbrauchten Wassers
  - b) Zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen durch stagnierendes Wasser

WV, die in der Summe mindestens 10.000 m<sup>3</sup>/d abgeben, informieren die Verbraucher über

1. Die Effizienz und Wasserverlustzahlen der WVA
2. Die Eigentumsstruktur des Wasserversorgungsunternehmens
3. Die Struktur der Gebühren und Preise inklusive der fixen und variablen Kosten sowie über die Kosten für die Bereitstellung von TW im öffentlichen Raum
4. Verbrauchsbeschwerden in Bezug auf Pflichten des Betreibers nach dieser Verordnung, sofern solche Statistiken zur Verfügung stehen..

# Anhänge

## Anhänge

- Anhang I Mindestanforderungen für die Parameterwerte
  - Teil A - Mikrobiologische Parameter
  - Teil B – Chemische Parameter (keine Unterteilung mehr in ab WW oder Verteilungsnetz)
  - Teil C – Indikatorparameter
  - Teil D – Für die Risikobewertung der Hausinstallation relevante Parameter ( Legionella, Blei)
- Anhang II Überwachung
  - Teil A - Allgemeine ziele der Überwachungsprogramme für TW
  - Teil B – Parameter und Probenhäufigkeit
  - Teil C – Risikobewertung und Risikomanagement des Versorgungssystems
  - Teil D – Probenahmeverfahren und Probenahmestellen
- Anhang III Spezifikationen für die Analyse der Parameter
- Anhang IV – Informationen der Öffentlichkeit
- Anhang V – Material- und Werkstoffgruppen

# Vorgehen bei Umsetzung

## Bildung eines Prozessteams

### WVU

- Gesamtkoordinierung
- Abstimmung mit GA
- Anpassung Probennahmepläne (Param., Probenstellen, Umfang,...)
- Vorbereitung/Durchführung RB+RM für Einzugsgebiete
- Anleitung RB+RM für Versorgungsgebiet
- Anleitung betriebliche Überwachung WW
- Abstimmung Informationen für die Öffentlichkeit mit Marketing

- Start: 03/2022
- 12.01.2023 ff

### Gesundheitsamt

- Abstimmung Umsetzungsprozess
- Genehmigung der Probennahmepläne
- Abstimmung Infos für Öffentlichkeit
- Bestätigung der RB+RM

- 12.01.2023
- 12.07.2027 (RB+RM)

### WVU

- a. Umsetzung betriebliche Überwachung
- b. RB+RM für Wassergewinnung und -aufbereitung

- a. 12.01.2023
- b. 12.07.2027

### Netzbetreiber

- RB+RM für Verteilungsnetz
- Gewährleistung der Probenahme im Netz
- Zugang zu TW (TW-Brunnen)

- 12.01.2029 (RB+RM)

### Labor

- Sicherstellung Untersuchung auf neue Parameter
- Einhaltung Qualitätsstandards

- 12.01.2023

# Ergänzendes Material

## RB und RM der Einzugsgebiete von Entnahmestellen

### Risikobewertung

- Charakterisierung der Einzugsgebiete
- Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen sowie Bewertung deren möglicher Risiken für die Qualität de Trinkwassers
- Geeignete Überwachung des Oberflächen- oder Grundwassers, hier können Ergebnisse der Überwachung nach WRRL genutzt werden
  - Param. Anhang I A, B
  - Schadstoffe und Indikatoren nach Anhang I RiLi 2006/118/EG –GW-RiLi
  - Prioritäre Stoffe nach Anhang I RiLi 2000/105/EG -UQN
  - Einzugsgebietspezifische Stoffe nach 2000/60/EG -WRRL
  - Andere für TW relevante Schadstoffe
  - Natürlich vorkommende Stoffe
  - Stoffe der Beobachtungsliste

### Risikomanagement

- Festlegung und Durchführung von Präventivmaßnahmen zusätzlich zu Maßnahmen nach WRRL, ggf. Aufnahme in die Maßnahmenprogramme
- Festlegung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen in den Einzugsgebieten, zusätzlich zu WRRL-Maßnahmen und Aufnahme in Maßnahmenprogramme nach WRRL
- Sicherstellung einer angemessenen Überwachung des Oberflächen- oder Grundwassers
- Bewertung der Notwendigkeit, TWSG festzulegen oder anzupassen
- WV ist Zugang zu Informationen durch die Behörden zu gewährleisten (WRRL, ...)

## RB und RM des Versorgungssystems

### Risikobewertung

- Den Ergebnissen von RB und RM der Einzugsgebiete ist Rechnung zu tragen
- Beschreibung des Versorgungssystems von der Entnahmestelle des Trinkwassers, über die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers bis zur Übergabestelle
- Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen und Bewertung der Risiken für das Trinkwasser, unter Berücksichtigung der Risiken aus Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen

### Risikomanagement

- Treffen von Risikomanagementmaßnahmen:
  - Maßnahmen zur Risikobeherrschung, um die im Versorgungssystem erkannten Risiken zu verhindern und zu mindern
  - Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung im Versorgungssystem, zusätzlich zu den gem. RiLi 2000/60/EG vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung von Risiken für das TW
  - Programme zu versorgungsspezifischen Überwachung
  - Sicherstellung der Wirksamkeit von Desinfektionsmaßnahmen
  - Überprüfung der Materialien auf Eignung für TW

